Übersichtskarte 1:4000

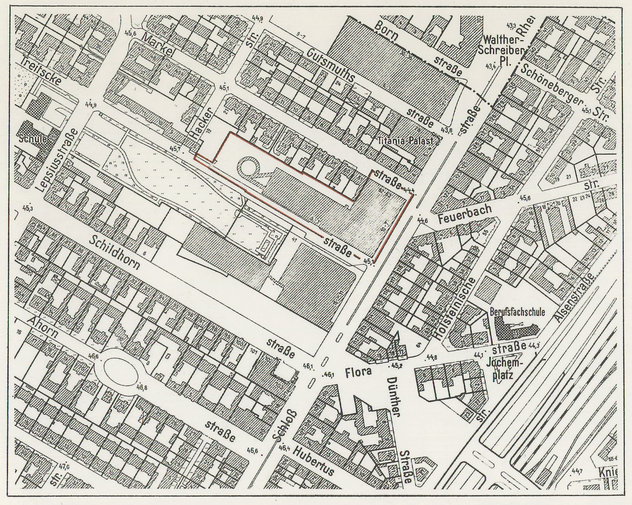

Abzeichnung

Bebauungsplan XII-170

für eine Teilfläche des Grundstücks

Markelstraße 62-63, Schloßstraße 7-10, Treitschkestraße 1-7 und Hackerstraße 19

im Bezirk Steglitz

Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Planergänzungsbestimmungen

1. Innerhalb der festgesetzten Flächen für Stellplätze sind bauliche Anlagen für eine Rampen-Auf- und -Abfahrt zu den Stellplatzflächen im 4. und 5.Geschoß der dem Kerngebiet zugeordneten baulichen Anlage zulässig.
2. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
3. Die Fläche A B C D A ist im Erdgeschoß nicht überbaubare Fläche des Baugrundstücks. Sie ist mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten. Vitrinen und Stützen sind in dieser Ebene zulässig.
4. Bei der dem Kerngebiet zugeordneten baulichen Anlage ist ein Vordach, das nicht mehr als 2,0 m über die jeweilige Straßenbegrenzungslinie hinausragt, zulässig.
5. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs.1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung: (gem. Bau NVO in der Fassung vom 26.11.1968)

Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen

- im Kerngebiet (§ 7 Bau NVO)
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze — III
- Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke
- Baugrenze (§ 23 Bau NVO)

Verkehrsflächen:

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie

Sonstige Festsetzungen:

- Flächen für Stellplätze mit zulässiger Zahl der Ebenen — St 3
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Planunterlage

- Wohngebäude mit Durchfahrt
- Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude
- Geschoßzahl — IV
- Mauer
- Zaun, Hecke
- Geländehöhe, Straßenhöhe — 34,5
- Grundstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin geschützte Bäume

Aufgestellt: Berlin-Steglitz, den 28. Mai 1971

Bezirksamt Steglitz von Berlin, Abt. Bauwesen

Vermessungsamt — Schlicht, Amtsleiter

Stadtplanungsamt — Grosse, Amtsleiter

Tworoger, Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 7. 7. 1971 erhalten und wurde in der Zeit vom 30. 8. 1971 bis 1. 10. 1971 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Steglitz, den 12. Oktober 1971

Bezirksamt Steglitz von Berlin
Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt

Grosse
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 Abs.1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 19. April 1972

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen
Schwedler

Die Verordnung ist am 4. 5. 1972 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 834 verkündet worden.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt

Berlin-Steglitz, den 21. Juni 1972

Bezirksamt Steglitz von Berlin
Abt. Bauwesen
Vermessungsamt
Amtsleiter

XII-170